

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren  
an Parkscheinautomaten und an Parkuhren (Parkgebührenordnung) vom  
31.08.1994**

**einschließlich Änderungen vom 19.12.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S 475/SGV 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48/SGV 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 365) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 25.08.1994 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Eine Parkgebühr wird für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen für die Stellplätze erhoben, bei denen die Dauer der Parkzeit mit Parkscheinautomaten oder Parkuhren überwacht wird. Auf diesen Stellplätzen ist das Parken werktags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gebührenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Parkgebühr beträgt:
  - a) an Parkuhren  
0,05 Euro für 7,5 Minuten  
Höchstparkzeit beträgt 15 Minuten.
  - b) an Parkscheinautomaten  
0,25 Euro für eine Stunde  
0,75 Euro für drei Stunden  
1,-- Euro Tagesgebühr
  - c) am Parkscheinautomaten auf dem Wohnmobilstellplatz  
2,50 Euro für jeden angefangenen Tag

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren an Parkscheinautomaten und an Parkuhren (Parkgebührenordnung) der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 31.08.1994

Buckermann  
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
25.08.1994	-----	31.08.1994	28.09.1994	29.09.1994
1. Änderung 18.12.2001	-----	19.12.2001	27.12.2001	01.01.2002